

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Triefeldener Feld II“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **09. Mai 2018** den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Triefeldener Feld II“, ausgearbeitet vom Architekturbüro Stadler, Arnstorf in der Fassung vom 08. Mai 2018 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung zu Jedermanns Einsicht

vom Mo. 02.07.2018 bis einschließlich Fr. 03.08.2018

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt und umfasst die Flurstücke Flurnummer 420, 421/1, 422/1, 422/2 (Teilfläche), 422/3 und 396/61, alle Gemarkung Arnstorf. Das Planungsgebiet grenzt nord- und ostseitig an bestehende Wohngebiete, west- und südseitig an die landwirtschaftliche Flur an.




Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in Anwendung von § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die Ausweisung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der BauNVO. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Deckblatt Nr. 35 im Parallelverfahren.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 22. Juni 2018
Ort, Datum



Markt Arnstorf


Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 22.06.2018

Abgenommen am: _____

21. Juni 2018

Datum

Heinz Kaltenhauser, Bauamtsleiter

Unterschrift, Dienstbezeichnung